



per E-Mail  
Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes  
Untergiesing-Harlaching  
Herrn Sebastian Weisenburger  
BA-Geschäftsstelle Ost  
Friedenstr. 40  
81660 München

**Geschäftsbereich**  
**Verkehrs- und Bezirksmanagement**  
**MOR-GB2.213**

Postfach  
80313 München  
Telefon:  
Telefax:  
Dienstgebäude:  
Implerstraße 9

Ihr Schreiben vom

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Datum  
04.08.2021

Harthäuser Straße: Tempolimit; CSU-Antrag  
Antrag Nr. 20-26 / B 02745 des Bezirksausschusses des  
Stadtbezirkes 18 - Untergiesing-Harlaching vom 20.07.2021

Sehr geehrter Herr Weisenburger,

mit o.g. Antrag fordert der Bezirksausschuss des 18. Stadtbezirkes – Untergiesing-Harlaching die Erneuerung und Erweiterung der Bodenmarkierungen zur Höchstgeschwindigkeit von 30 km/h. Darüber hinaus sollen die Verkehrsteilnehmer im Bereich der Schulbushaltestellen verstärkt auf die besonderen Gefahren hingewiesen werden.

Die Abteilung Schulwegsicherheit des Mobilitätsreferates darf Ihnen dazu Folgendes mitteilen:

Die Harthäuser Straße befindet sich in einer ausgewiesenen Tempo-30-Zone und ist eine Haupterschließungsstraße im betreffenden Wohngebiet. Die Tempo-30-Zone beginnt südlich des Theodolindenplatzes. Nach der dortigen Lichtsignalanlage ist beidseitig das Z. 274.1 StVO (Beginn Tempo 30-Zone) angebracht. Es wird dadurch eine sog. Torbogenwirkung erzielt. Beide Schilder werden nicht durch Straßengrün verdeckt und sind somit gut sichtbar. Um einer möglichen Sichtbehinderung durch höhere abgestellte Fahrzeuge auf das in südlicher Richtung am rechten Fahrbahnrandrand liegenden Schildes vorzubeugen, wurde dies bereits höher angebracht.

Seit einigen Jahren ist es zwar möglich, die Fortdauer der Zonen-Anordnung in **großen Zonen** durch das Aufbringen von „30“ auf der Fahrbahn zu verdeutlichen. Allerdings wird von der Landeshauptstadt München von einer generellen Anwendung dieser Maßnahme abgesehen, zumal im Stadtgebiet derzeit über 400 Tempo-30-Zonen bestehen und aus Konsequenzgründen dann überall „30“ abmarkiert werden müsste. Andernfalls würde eine im Einzelfall aufgebrachte Bodenmarkierung oder Beschilderung dazu führen, dass der

U-Bahn: Linien U3,U6  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 62  
Haltestelle Poccistraße  
Bus: Linie 132  
Haltestelle Senserstraße

Kraftfahrer in unmarkierten Straßenteilen des Zonengebietes annimmt, hier gelte keine Tempobegrenzung.

Im Interesse der Einheitlichkeit und Klarheit einer Zonenkennzeichnung kann nur in ganz besonders gelagerten und durch Stadtratsbeschluss genau festgelegten Fällen eine weitere Kennzeichnung der 30 km/h-Zonen außerhalb des Eingangsbereiches einer Zone in Betracht gezogen werden.

Nach einem Beschluss des Kreisverwaltungs Ausschusses vom 11.06.2002 wurde festgelegt, dass in Tempo 30 Zonen eine punktuelle und einzelfallbezogene Markierung „30“ auf der Fahrbahn im Bereich vor Grund – und Hauptschulen sowie Kindergärten vor allem in den Fällen vorgesehen werden kann, wo diese verkehrsaufsichtliche Maßnahme wegen der strukturellen Besonderheiten erforderlich ist, wie z. B. bei schmalen Gehwegen vor den jeweiligen Objekten.

Des Weiteren ist auch eine Markierung „30“ in Tempo 30-Zonen geboten in Straßen mit Vorfahrt (Zeichen 301 StVO), sofern die Radarmessungen eine über dem Durchschnitt in Tempo 30 Straßen liegende Beanstandungsquote ausweisen.

Von dieser Möglichkeit wurde in der Harthausener Straße in Höhe Menterschwaigstraße Gebrauch gemacht. Aufgrund Ihrer Mitteilung wurde veranlasst, dass die abgefahrene Markierung zeitnah erneuert wird. Jedoch sind aufgrund der o.g. Gründe weitere Markierungen vom Tempo-30 auf der Fahrbahn nicht zulässig.

Hinzu kommt die gesetzliche Regelung, wonach die Verkehrsteilnehmer nach § 39 Abs. 1a StVO innerhalb geschlossener Ortschaften abseits der Vorfahrtsstraßen (Zeichen 306 StVO) mit der Anordnung von Tempo 30-Zonen rechnen müssen. Damit besteht beim Befahren solcher Straßen eine Verpflichtung zu erhöhter Aufmerksamkeit.

Die Harthausener Straße ist mit erheblichen Einschränkungen bereits seit mehreren Jahren Bestandteil des regelmäßigen Messprogramms der Kommunalen Verkehrsüberwachung (KVÜ) und wird mit hoher Priorität behandelt, da es sich dort u.a. auch um einen Schulweg handelt. Allerdings sind in diesem Gebiet auf Grund der Beparkung und teilweise auch auf Grund der baulichen Gestaltung nur in wenigen Teilbereichen die entsprechenden rechtlichen und technischen Vorgaben für die Durchführung von gerichtsverwertbaren Geschwindigkeitskontrollen erfüllt. Die KVÜ wird selbstverständlich trotz der Einschränkungen auch weiterhin verstärkt in diesem Bereich Geschwindigkeitskontrollen durchführen, um die Verkehrssicherheit weiter zu verbessern.

Bzgl. der zusätzlichen Kennzeichnung der besonderen Gefahren an den Schulbushaltestellen teilen wir Ihnen Folgendes mit:

Das Wohngebiet, südlich Theodolindenplatz und westlich der Geiseltalstraße, gehört zum Schulsprengel der Grundschule in der Rotbuchenstraße. Aufgrund des ausgedehnten Sprengels, werden die Schulkinder teilweise mit dem Schulbus zur Schule gefahren. Hierfür wurden im betreffenden Wohngebiet mehrere Schulbushaltestellen eingerichtet. Diese sind entsprechend mit Zeichen 224 StVO, sowie Zusatzzeichen beschildert. Bei einer Ortsbesichtigung konnten keine Sichtbehinderungen auf die Schulbushaltestellen festgestellt

werden. Für den Fahrverkehr sind die Haltestellen eindeutig als solche zu erkennen. Parkende Fahrzeuge konnten ebenfalls nicht beobachtet werden.

Gem. § 45 Abs. 9 StVO sind Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen nur dort anzuordnen, wo dies auf Grund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist. Dabei dürfen Gefahrzeichen nur dort angeordnet werden, wo es für die Sicherheit des Verkehrs erforderlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss. Insbesondere Beschränkungen und Verbote des fließenden Verkehrs dürfen nur angeordnet werden, wenn auf Grund der besonderen örtlichen Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung der in den vorstehenden Absätzen genannten Rechtsgüter erheblich übersteigt.

In einer Tempo-30-Zone müssen Verkehrsteilnehmer grundsätzlich mit entsprechendem Fußgängeraufkommen rechnen. Auch sind jederzeit Querungen der Fahrbahn durch Fußgänger zu erwarten. Der Verkehrsteilnehmer hat daher sein Fahrverhalten entsprechend anzupassen.

Aufgrund von verschiedenen Anfragen zur Harthäuser Straße wurde die dortige Unfallsituation bereits mehrfach geprüft. Bisher war diese laut Mitteilung der Polizei München stets absolut unauffällig. Anderslautende Informationen sind bisher weder durch die Polizei München noch durch Anwohner an uns herangetragen worden.

Das Mobilitätsreferat der Landeshauptstadt München sieht daher zur Zeit keine zwingende Notwendigkeit für das Aufstellen zusätzlicher Gefahrzeichen gegeben.

Der Antrag des Bezirksausschusses ist somit satzungsgemäß erledigt.

Mit freundlichen Grüßen

gez  
MOR-GB2-2.1.3